

Kompakt: Branchen-Knowhow zur Corona-Krise

Informationen für Betriebs-, Personal-, Aufsichts- und Verwaltungsräte in Banken und Sparkassen

Nr.2, 8.4.2020



Regeln weiter gelockert

EINLEITUNG

Die Aussetzung, Neuinterpretation und Verschiebung bestehender Regeln in der Regulierung und Finanzberichterstattung von Finanzinstitutionen ist in den letzten zwei Wochen in unvermindertem Tempo weitergegangen. Gleichzeitig gab es neue Interventionen und Programme der Zentralbanken und Regierungen. Gemeinsames Ziel all dieser Maßnahmen ist die Sicherung der Liquidität der Unternehmen, die vom Shutdown des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens betroffen sind, sowie der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte. Mehr und mehr rückt die Frage in den Vordergrund, welches Ausmaß die wirtschaftliche Krise in 2020 haben wird und welche Auswirkungen sie im Finanzsystem haben wird.

0%-HAFTUNG FÜR KFW-KREDITE

Die Bundesregierung hat ein neues Kreditprogramm für mittelständische Unternehmen auf den Weg gebracht, bei dem bei einer begrenzten Kreditsumme (bis zu 3 Monatsumsätze, max. 500 TEUR bis 50 Beschäftigte, 800 TEUR bei mehr als 50 Beschäftigten) die Haftung für die vermittelnden Banken und Sparkassen auf 0% reduziert wird, die KfW mithin die volle [Haftung](#) übernimmt. Eine Kreditprüfung entfällt. Voraussetzung für die Gewährung ist lediglich, dass vom Kreditnehmer in 2019 oder im Durchschnitt der letzten drei Jahren ein Gewinn ausgewiesen wurde. Im Gegenzug liegt der Zinssatz der Kredite bei 3%, womit es faktisch keinen wirtschaftlichen Anreiz für Banken und Sparkassen mehr gibt, das ursprüngliche KfW-Kreditprogramm zu bedienen (höhere Haftung von 10 bzw. 20%, niedrigerer Zinssatz). Eine Änderung der [EU-Beihilferichtlinien](#), die dieses Programm ermöglicht, wurde von der EU-Kommission am 3. April beschlossen.

RECHNUNGSLEGUNG NEU INTERPRETIERT

Inzwischen haben sich fast alle Standardsetzer und Regulierer zur Frage der Bilanzierung und Bewertung von Forderungen geäußert und Spielräume eröffnet, einen möglichen negativen wirtschaftlichen Ausblick nicht in die Bewertung der Forderungen einfließen zu lassen.

Die EBA hat [Leitlinien](#) für den Umgang mit Zahlungsmoratorien veröffentlicht, in denen die Voraussetzungen dargelegt werden, nach denen eine Forderung nicht als gestundet oder notleidend bewertet werden muss. Darunter fällt auch die von der Bundesregierung

geschaffene Stundungsmöglichkeit für Verbraucherdarlehen. Nach den Leitlinien der EBA können aber auch von privater Seite (Bankenverbände oder eine hinreichend große Anzahl von Banken) beschlossene Zahlungsmoratorien darunter fallen, solange es sich um ein zumindest für eine bestimmte Gruppe von Kreditnehmern allgemein und ohne Einzelfallprüfung zugängliches Programm handelt. Die BaFin hat eine [Übernahme](#) der Leitlinien angekündigt.

Gleichzeitig wird ein Zahlungsmoratorium nicht auf die Frist angerechnet, in der ein Kredit nicht bedient wird, sie beginnt also frühestens am Ende des Moratoriums zu laufen. Der durch staatliche Garantien hinterlegte Kredit wird bezüglich des zu hinterlegenden Eigenkapitals wie eine Anleihe des garantierenden Staates behandelt. Weder die Garantie noch ein Zahlungsmoratorium führen zu einer automatischen Einstufung als gestundet.

Da sich für HGB-Bilanzierer das Problem der Forderungsbewertung erst mit dem Jahresabschluss 2020 wieder stellt, liegt der Fokus hauptsächlich im Anwendungsbereich von IFRS und der Frage, welche Auswirkungen die aktuellen Entwicklungen auf die Quartalsabschlüsse für das erste und zweite Quartal 2020 haben. Inzwischen haben Standardsetzungsorganisationen ([IASB](#), [IDW](#)) und Regulatoren ([BIS](#), [EBA](#), [ESMA](#), [EZB](#), [BaFin](#)) mehr oder weniger gleichlautend verkündet, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht zwangsläufig zu einem erhöhten Kreditrisiko und damit zu einem Wechsel der Bewertungsmethode führt, bei der statt der Betrachtung möglicher Ausfälle in einer 12-Monatsperiode eine die gesamte Laufzeit einbeziehende Bewertung möglicher Verluste erforderlich ist. Soweit nachvollziehbare Prognosen über eine wirtschaftliche Erholung vorlägen, sollten diese in die Bewertung einbezogen werden.

Soweit externe Ratings eine Rolle spielen, ist bei der Einschätzung eines signifikant erhöhten Kreditrisikos allerdings das Urteil der Ratingagenturen zu berücksichtigen, die zunehmend den Ratingausblick oder auch die Ratings selbst verschlechtern. Allein in [Deutschland](#) sind zahlreiche Firmen und Finanzinstitutionen z.B. von Fitch mit einem negativen Ausblick versehen worden.

Faktisch wird die IFRS9-Einführung rückgängig gemacht, weil nach den Beschlüssen im BIS den Banken erlaubt werden soll, in der Übergangsphase Beträge aus der Neubewertung von Forderungen nicht wie vorgeschrieben vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen, solange sie dies im Jahresabschluss offenlegen.

Der prozyklische Charakter der derzeitigen Regulierung sowie der Rechnungslegungsvorschriften ist Grundlage und Motivation für diese Maßnahmen. Die Lockerung und Aussetzung der Vorschriften basiert auf der Verbesserung der Eigenkapitalausstattung der Institute

gegenüber der Finanzmarktkrise 2007/08. Ob diese ausreicht, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie aufzufangen, wird sich zeigen.

STRESSTESTS VERSCHOBEN

Nachdem bereits die EBA den für 2020 geplanten Stresstest verschoben und die EZB sich dem für den von ihr geplanten ergänzenden Stresstest angeschlossen hatte, hat sich nunmehr auch die BaFin entschlossen, den für 2021 geplanten Stresstest für die unter ihrer Aufsicht stehenden Banken und Sparkassen auf 2022 zu verschieben.

EIGENKAPITAL

Neben den Bewertungs- und Rechnungslegungsvorschriften sind auch weitere Regularien zum Eigenkapital von Banken und Sparkassen geändert worden. Die EU-Kommission hat zwar noch nicht offiziell die Verschiebung des für das 2. Quartal 2020 angekündigten Gesetzesvorschlages für die finale Umsetzung von Basel III verkündet, es wird jedoch allgemein damit gerechnet. Das [Baseler Komitee](#) hat inzwischen auch die Einführung der finalen Regeln für die regulatorische Bewertung der Handelsaktivitäten (FRTB) um ein Jahr verschoben. Auch wenn deren Einführung in der EU prinzipiell mit der CRR2 beschlossen ist, hängt ihre Umsetzung an der Beschlussfassung über technische Standards. Diese wurden zwar zwischenzeitlich von der [EBA](#) vorgelegt, sie hat aber gleichzeitig die Verschiebung der Implementierungsfrist für FRTB begrüßt, so dass mit der kurzfristigen Verabschiedung dieser Standards durch die EU kaum zu rechnen ist.

Die Lockerung der Eigenkapitalbestimmungen setzt sich weiter fort. Die BaFin hat inzwischen die Freigabe der von ihr zu verantwortenden Kapitalpuffer, wie sie bereits von der EZB verkündet worden war, in ihrem Aufsichtsbereich nachvollzogen. Die [Financial Times](#) schätzt das Ausmaß der Kapitalerleichterungen für Banken weltweit auf knapp 500 Mrd. USD, davon entfallen 350 Mrd. USD auf Europa (EZB 162, BaFin 113).

DIVIDENDEN

Der Ton bezüglich der Dividendenausschüttung der Banken verschärft sich. Aus Empfehlungen sind dringende Erwartungen geworden. Inzwischen hat neben der [EZB](#) auch die [BaFin](#) den Druck erhöht, auch für 2019 keine Dividenden auszuschütten, sondern die Gewinne für zukünftige Verlusttragung einzubehalten. Eine entsprechende Empfehlung hat die amerikanische FED bislang nicht ausgesprochen. In [Europa](#) geht es um mehr als 30 Mrd. €. Entscheidungen sind noch in einigen französischen und spanischen, sowie außerhalb der EU schweizerischen Banken offen, laut [Börsen-Zeitung](#) ist in Deutschland lediglich die Entscheidung der LBBW noch nicht gefallen. Die Entscheidungen der Spitzeninstitute der Sparkassen und Genossenschaftsbanken haben allerdings negative Auswirkungen auf die Primärbanken und vermindern deren Beteiligungserträge.

LIQUIDITÄT

Zunehmende Bedeutung erhalten die Programme der Zentralbanken zur Stützung der Liquidität. Das PEPP-Programm der EZB ist vom

Volumen her größer als die Maßnahmen in der Finanzmarktkrise. Gleichzeitig sind die Ankaufregeln gelockert worden. Noch umfassender sind jedoch die Programme der amerikanischen [FED](#). Sie stellt nicht nur anderen Zentralbanken Dollarliquidität zum Weiterverleih an die Banken zur Verfügung, um kurzfristige Refinanzierung in Dollar sicherzustellen, inzwischen hat sie sogar ein Repo-Programm aufgelegt, bei dem sich andere Zentralbanken gegen den Verleih amerikanischer Staatsanleihen kurzfristig Dollar beschaffen können.

Ungelöst bleibt bislang der [Abfluss](#) von Kapital aus Ländern der sog. "emerging markets". Dies führt zu inzwischen 85 Ländern mit Anfragen an den Internationalen Währungsfonds zur Gewährung von Hilfskrediten, die die Möglichkeiten des [IWF](#) übersteigen. Anders als in der Finanzmarktkrise gibt es bislang keine Rolle für die G20, eine Gipfeltelefonkonferenz führte zu keinen konkreten Ergebnissen.

Verantwortlich:

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Fachbereich Finanzdienstleistungen – Paula-Thiede-Ufer 10 – 10179
Berlin

Redaktion:

Leonhard Regneri

Input Consulting gGmbH

regneri@input-consulting.de